



seit 1960

KURT CARSTENS
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Rechtsbeistand für
bürgerliches Recht, Handels-
und Gesellschaftsrecht

HERGEN KALITZKI
Steuerberater

INA PARIES
Diplom-Kauffrau
Wirtschaftsprüferin,
Steuerberaterin

MARKUS HILDEBRANDT
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

JÖRG BISCHOFF
Diplom-Kaufmann
Steuerberater,
Landwirtschaftliche
Buchstelle,
Fachberater für
Controlling und
Finanzwirtschaft

BÄRBEL CARSTENS
Steuerberaterin

UWE KLEISTER
Steuerberater
Landwirtschaftliche Buchstelle

HEIDI ESCHER-SUDAU
Steuerberaterin

26954 Nordenham
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn
0 44 53/98 80 88

Mai 2019

Und noch etwas , , , , ,

1. Nachfolgeberatung ist eine bleibende Herausforderung

Wenn der potenzielle Erblasser verstirbt, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Wenn er in einem Testament falsche Weichenstellungen vornimmt oder auf Teilungsanordnungen verzichtet, befinden sich die Erben nach seinem Tod in einer ungeteilten Erbengemeinschaft. Diese sind nach allgemeiner Auffassung in der Fachliteratur „Gift“ in der Beziehung der Erben zueinander.

Der Unternehmer sollte, für den möglicherweise in mehreren Jahrzehnten eintretenden Erbfall, wenigstens eine Mindestlösung für den Notfall suchen, nämlich ein Testament errichten. In späteren Jahren sollte überlegt werden, welche Vorwegübertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zweckmäßig und steuergünstig sind. Verunglückte Nachfolgeregelungen können viel Geld kosten. Damit ist nicht allein die Erbschaftsteuer gemeint, sondern es können auch ungewollt Betriebsgrundstücke ins steuerliche Privatvermögen mit ungeahnten Steuerfolgen überführt werden.

Das Motto lautet also: Der Familienbesitz muss vor dem Zugriff des Staates geschützt werden.

Die Ansätze zur Steuerminderung sind je nach Einzelfall sehr unterschiedlich.

Nachstehend einige Fragestellungen aus praktischen Fällen:

- Werden die Freibeträge für Ehegatten, Kinder und Enkel ausgenutzt?
- Ist geprüft worden, ob Vorerwerbe in den letzten 10 Jahren zu berücksichtigen sind?
- Kommt bei Erwerb von Privatvermögen in den Steuerklassen II und III eine Adoption in Betracht?
- Löst im Falle des sogenannten Berliner Testaments der Wert des steuerpflichtigen Erwerbs keine Steuerbelastung aus? Oder muss geprüft werden, ob die Steuerbelastung des sogenannten Berliner Testaments durch Anordnung von Vermächtnissen gemindert wird?
- Ist die Steuerbefreiung für den Zugewinnausgleichanspruch gesichert oder sind zur Optimierung (z. B. Güterstandsschaukel) weitere Maßnahmen erforderlich?
- Kommt für die Wohnimmobilien die Steuerbefreiung nach § 13 c ErbStG in Betracht? Oder sollte das Familienheim dem Ehegatten zu Lebzeiten ohne Behaltensregelung übertragen werden?

- Sollte im Schenkungsvertrag eine Vorversterbensklausel aufgenommen werden (auflösende Bedingung, Rücktrittsrecht)?
- Wurde berücksichtigt, dass bei der Vor- und Nacherbschaft Erbschaftsteuer doppelt ausgelöst werden kann?
- Ist berücksichtigt, dass keine Verpflichtung zur Weiterschenkung auferlegt werden darf und eine zeitliche Distanz bis zur Weiterschenkung eingehalten werden muss, wenn Schenkungsteuer gespart werden soll?
- Wurde geprüft, ob der Erbfall beim Erblasser zur Entnahme des steuerlichen Sonderbetriebsvermögens zu nicht begünstigten Veräußerungsgewinnen führt, wenn nichtqualifizierte Miterben begünstigt sind?
- Wurde geprüft, ob ungewollte Folgen durch Einbringung des Sonderbetriebsvermögens in eine GmbH & Co. KG mit qualifizierter Nachfolgeklausel verhindert werden können?

Dies ist nur eine kleine Auswahl. Die Liste könnte „unendlich“ fortgeführt werden. Manchmal ist der Sachverhalt aber auch relativ einfach. Man muss darüber sprechen!

2. Ende der Doppelverbeitragung bei Betriebsrenten

Der Bundesrat setzt sich dafür ein, Betriebsrentner zu entlasten und die sog. Doppelverbeitragung abzuschaffen. Am 12. April 2019 fordert er die Bundesregierung auf, zu prüfen, wie die bisherige Praxis der Beitragserhebung in der Krankenversicherung beendet werden kann, insbesondere ob die Krankenversicherungsbeiträge in der Auszahlungsphase halbiert werden können und die Umwandlung der bisherigen Freigrenze in einen Freibetrag möglich ist und wie die Gesetzlichen Krankenkassen die Mindereinnahmen beim Wegfall der Doppelverbeitragung kompensieren können.

(Quelle: Lexinform aktuell 2019, vom 19. April 2019)

3. E-Autos ohne positiven Klimaeffekt

Elektroautos werden in den nächsten Jahren kaum einen positiven Beitrag zur Minderung der deutschen CO²-Emissionen leisten. Zu diesem Ergebnis kommt das ifo-Institut in einer aktuellen Studie.

Die CO²-Bilanz von E-Autos ist nicht besser als die von Dieselfahrzeugen. Das ist die Kernerkenntnis des ifo-Instituts. Konkret heißt es: „Berücksichtigt man den heutigen Energiemix Deutschlands und den Energieaufwand bei der Batterieproduktion, liegt der CO²-Ausstoß batterieelektrischer Autos nur im günstigsten Fall knapp über dem eines Dieselmotors, ansonsten aber weit darüber.“

Ihre detaillierten Berechnungen haben die Wissenschaftler anhand konkreter Beispiele eines modernen Elektroautos und eines modernen Dieselfahrzeugs durchgeführt. Neben dem CO²-Ausstoß der Batteriefertigung berücksichtigen die Autoren alternative Energiequellen für den Strom, um die Auswirkungen auf den CO²-Ausstoß der Elektroautos zu berechnen.

Die Experten kritisieren auch die willkürlichen politischen Vorgaben, mit denen die Öko-Bilanz der E-Autos schöngerechnet wird. So ist es mit Blick auf die Klimafolgen nicht korrekt, dass der EU-Gesetzgeber die CO²-Emissionen von Elektroautos mit einem Wert von „null“ in die Berechnungen der Flottenemissionen einfließen lässt. Dies suggeriert, dass Elektroautos keine Emissionen verursachen.

Neben dem CO²-Ausstoß bei der Herstellung ergeben sich aber in fast allen EU-Ländern erhebliche CO²-Emissionen durch das Aufladen der Akkus aufgrund des jeweiligen Strommixes. Insofern ist auch die CO²-Bilanz von Elektrofahrzeugen in anderen EU-Ländern (von China mit seiner Kohleverstromung ganz zu schweigen) schlecht.

Andere alternative Antriebe haben deutlich bessere Umweltbilanzen. So zeigt das ifo-Institut in der Studie, dass bei einem mit Erdgas betriebenen Verbrennungsmotor die Gesamtemissionen schon heute um ein Drittel niedriger liegen als beim Dieselmotor. „Langfristig gesehen bietet die Wasserstoff-Methan-Technologie den Vorteil, dass sie die Speicherung der überschießenden Stromspitzen des Wind- und Sonnenstroms ermöglicht“, so der Autor der Studie Physik-Prof. Dr. Christoph Buchal, der an der Uni Köln arbeitet. Diese Spitzen werden bei einem weiter steigenden Anteil dieses regenerativen Stroms noch stark zunehmen.

Immer kritischer werden die massiven Umweltbelastungen bewertet, die bei der Rohstoffförderung für die Batterien entstehen. Wichtigster Rohstoff ist Lithium. In einer üblichen E-Autobatterie stecken immerhin 22 kg des „weißen Goldes“. Dessen Gewinnung ist jedoch extrem wasserintensiv.

Für die Herstellung von einer Tonne Lithiumsalz werden zwei Millionen Liter Wasser benötigt. Da Lithium vor allem in den Salzwüsten in Bolivien, Argentinien und Chile vorkommt, muss dieses Wasser in einer der trockensten Gegenden der Erde aufgebracht werden. Das geschieht durch massives Abpumpen von Grundwasser. Folge: Hunderte Quadratkilometer große Landstriche veröden, trocknen aus und zwingen Menschen, ihren Lebensraum zu verlassen. Auch diese negativen Umwelteinflüsse wurden bisher aber nicht in der Gesamtökobilanz von E-Autos einkalkuliert.

Fazit: E-Autos sind keine Umweltretter, sondern Umweltsünder. Die Politik setzt mit ihrer einseitigen massiven Förderung sowohl ökonomisch, als auch ökologisch völlig falsche Anreize. Etwas mehr Weitsicht und Technikoffenheit wären angezeigt.

(Quelle: Fuchs-Briefe vom 18. April 2019)

4. Neuregelung durch das Verpackungsgesetz (VerpackG) seit 1. Januar 2019

Bereits im Sommer 2017 wurde nach mehreren Jahren der Verhandlung ein Verpackungsgesetz verabschiedet, das die bisher geltende Verpackungsverordnung nunmehr zum 1. Januar 2019 ersetzt hat. Ziel des VerpackG ist die Förderung von Recycling und Vermeidung von Verpackungsabfällen. Das VerpackG sieht eine Reihe von Pflichten für Unternehmer vor, wobei die Nichteinhaltung mit Bußgeldern zwischen 10.000,00 Euro und 200.000,00 Euro je Vergehen geahndet werden kann. In § 34 VerpackG ist dafür eigens ein 27-Punkte-Katalog geschaffen worden.

Da die Einhaltung der Pflichten nach VerpackG eine höchstpersönliche Verpflichtung des Unternehmers darstellt, dürfen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Rahmen von Berufsgesellschaften die Unternehmer bei den hierzu erforderlichen Tätigkeiten zur Einhaltung aller Systembeteiligungspflichten (Vollständigkeitserklärungen) leider nicht unterstützen, da für die notwendige Registrierung im LUCID-Register nur natürliche Personen eintragungsfähig sind. 88,5 % der Vollständigkeitserklärungen des Kalenderjahres 2017 wurden noch durch Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater geprüft.

Praxistipp:

Wir haben allerdings umfassende Möglichkeiten, Ihnen Informationen zur Verfügung zu stellen. Sprechen Sie uns im Zweifel an, denn das VerpackG betrifft nahezu alle Unternehmer.

5. Firmenwagen: Zu hoher 1%-Wert für Privatfahrten

Laut Gesetz darf der 1%-Wert für private Fahrten mit einem Firmenwagen nur dann angesetzt werden, falls der Pkw zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Diese Regelung legt den Gedanken nahe, der 1%-Wert für die Privatfahrten könne max. 50 % der Gesamtkosten betragen. Der BFH (Az. X R 28/15) lässt sich von derartigen Überlegungen nicht beeindrucken. Er verlangt auch dann den Ansatz des 1%-Werts, wenn dieser (weit) über 50 % der Kosten hinausgeht und deshalb offensichtlich überhöht ist (möglich bei absolut niedriger Fahrleistung des Pkw).

Die wenig überzeugende Begründung: Das Gesetz sehe eine Ausnahme bei überhöhten Wertansätzen nicht vor; der Steuerpflichtige könne ungerechte Ergebnisse durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vermeiden. Offensichtlich will der BFH nicht wahrhaben, dass für einen gestressten Unternehmer, der häufige Dienstreisen zu ständig wechselnden Kunden (und ggf. mehreren täglich) durchzustehen hat, die Mühen der Fahrtenbuchführung wegen der hohen Arbeitsbelastung oft nicht mehr zu bewältigen sind.

Ob die gegen dieses Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde (Az. 2 BvR 2129/18) zur Entscheidung angenommen wird und wie ggf. die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aussehen wird, bleibt abzuwarten.

(Quelle: steuertip, 17/19)

6. Vorsteuer aus Warenlieferungen - Finanzverwaltung überzieht

Vor allem Einzelhändler dürfen einem Urteil des Bundesfinanzhofs hoffnungsvoll entgegenstehen. Es geht um die Rechnungen im Niedrigpreissegment. Der Bundesfinanzhof hat ernsthafte Zweifel, dass die Anforderungen, die die Finanzverwaltung zum Vorsteuerabzug stellt, nicht deutlich überzogen sind. Der Fiskus vertritt die Auffassung, dass bei Einkünften im Niedrigpreissegment die bloße Angabe einer Gattung - wie z. B. bei einem Textilhändler beim Einkauf von billiger Kleidung die Bezeichnung („Hosen“, „Blusen“, „Pulli“) - für eine hinreichende Leistungsbeschreibung nicht ausreicht.



Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung besitzt. Eine Rechnung muss u. a. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände enthalten. Nach dem vorrangigen Mehrwertsteuerrecht der Europäischen Union müssen Rechnungen aber nur die „Art der gelieferten Gegenstände“ enthalten.

Noch war der BFH nicht zu einer eindeutigen Aussage gezwungen. Er musste sich im vorliegenden summarischen Verfahren der Aussetzung der Vollziehung noch nicht festlegen. Er bejahte aber ernsthafte Zweifel an der Auffassung der Finanzverwaltung. Festlegen wird er sich erst in einem künftigen Revisionsverfahren, z. B. im schon anhängigen Revisionsverfahren XI R 2/18.

Fazit: Wir halten es für wahrscheinlich, dass der BFH dann die Anforderungen zugunsten der Unternehmen erleichtern wird (Urteil BFH, Az. V B 3/19).

(Quelle: Fuchs-Briefe vom 25. April 2019)

Mit freundlichen Grüßen


Ina Peries M. Hildebrandt

B. Cornelsen